



FAQ zum Webinar "Auslandsbeschäftigung"

1. Ich habe Arbeitnehmer die regelmäßig im Ausland beschäftigt sind. Muss ich immer eine maschinelle Bescheinigung beantragen? Kann ich vorab pauschal für ein Jahr die A1-Bescheinigung beantragen für das jeweilige Land?

Der Antrag für die Bescheinigung A1 darf grundsätzlich nur für den Zeitraum des tatsächlichen berufsbedingten Auslandsaufenthalts gestellt werden.

Arbeitet der Arbeitnehmer vorausschauend die nächsten 12 Monate mindestens 1 x im Monat oder 5 x im Quartal in einem Mitgliedsstaat, kann die Bescheinigung „Beschäftigung in mehreren Staaten“ bei der DVKA beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist ebenfalls maschinell zu beantragen. Die Bescheinigung ist nicht auf einen Mitgliedsstaat begrenzt und kann für eine Dauer von bis zu 5 Jahren beantragt werden. Die Prüfung erfolgt über die DVKA nicht über die Krankenkasse.

2. Meine Monteure müssen immer sehr kurzfristig ins Ausland. Wie lange dauert es, bis ich die A1-Bescheinigung erhalte? Kann ich die Bescheinigung auch nachträglich beantragen?

Wenn der maschinelle Antrag fehlerfrei übermittelt wurde, meldet die TK innerhalb von 24 Stunden nach Eingang die A1-Bescheinigung maschinell zurück. Dies gilt auch für ein Wochenende sowie Feiertage.

Die Bescheinigung sollte vor dem berufsbedingten Auslandsaufenthalt beantragt werden, da es eventuell zu Kontrollen kommen kann. Es gibt jedoch keine Frist für die Beantragung. Dies bedeutet, dass der Antrag auch nachträglich immer gestellt werden kann.

3. Der Mitarbeiter will nach seinem Urlaub noch drei Wochen im Heimatland im Home-Office arbeiten. Muss ich eine Bescheinigung beantragen?

Ja, es ist für jeden berufsbedingten Auslandsaufenthalt eine Entsendebescheinigung zu beantragen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der zuständige Träger, auch bei Home-Office, die Entsendebescheinigung aus.

4. Wie ist es, wenn der Mitarbeiter nur teilweise im Ausland tätig ist, immer wieder, aber nicht durchgängig. Sind volle Monate gemeint für die maximale Dauer von 24 Monaten? Zählen die Tage dann jeweils als eine Entsendung oder als eine einheitliche Entsendung?

Eine Entsendung in einen EWR-Staat gilt nur dann als unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer zwei Monate nicht in diesem Land tätig war. Der Arbeitnehmer kann aber in diesen zwei Monaten auch in einem anderen Land tätig sein. Bedeutet, wenn er immer wieder 1 x im Monat im gleichen Land beschäftigt ist, gilt die Entsendung nicht als unterbrochen.

5. Ab welchem Zeitraum ist eine A1 Bescheinigung notwendig, schon ab einem Tag?

Ab dem ersten Tag des berufsbedingten Auslandsaufenthaltes. Die Beantragung erfolgt maschinell.

6. Gilt es auch als Entsendung, wenn ich meinen Mitarbeiter zur Teilnahme an einer Schulung, Besprechung o.ä. ins Ausland schicke? Muss in diesem Fall die A1 beantragt werden?

Die A1 ist bei jeglichem berufsbedingten Auslandsaufenthalt zu beantragen. Es wird nicht unterschieden zwischen Meeting, Schulung, etc.

7. Warum muss man im A1-Antrag Angaben über den "Beschäftigungsort" machen? Die Teilnahme an einer Schulung/Messe etc. ist doch keine Beschäftigung?

Aus Sicht der Sozialversicherung ist es eine Tätigkeit im Ausland. Speziell bei Messen kommt es im Ausland zu Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Die A1 sagt aus, dass der Arbeitnehmer in Deutschland versichert ist und im Ausland nicht versichert werden kann.

8. Gelten die Meldepflichten auch für Homeoffice im Ausland ohne Kundenkontakt/Dienstleistungserbringung im Tätigkeitsstaat?

Ja, die Tätigkeit im Home-Office ist aus Sicht der Sozialversicherung ein "normaler" berufsbedingter Auslandsaufenthalt.

9. Schließt man die Zusatzversicherung generell oder individuell für jede Entsendung ab?

Eine Zusatzversicherung für den Arbeitnehmer bei berufsbedingtem Auslandsaufenthalt ist zu empfehlen. Die Entscheidung über die Form und Inhalt des Vertrages obliegt dem Arbeitgeber.

10. Innerhalb der EU gibt es doch eine EU-Versicherungskarte. Der Mitarbeiter kann doch mit dieser Karte auch im Ausland zum Arzt gehen, oder nicht?

Das ist richtig. In der Praxis wird die EHIC jedoch ungern von den Ärzten im Ausland akzeptiert. Dies hängt mit der umfangreichen Abrechnung zusammen.

11. Wenn ein Arbeitnehmer aus Deutschland nach Südafrika zieht (unbefristet) und dort aus dem Homeoffice für die deutsche Firma weiterhin arbeitet, ist er nicht mehr in Deutschland sozialversicherungspflichtig?

Ja, da der berufsbedingte Auslandsaufenthalt nicht befristet ist, besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland.

12. Wie definieren Sie "Homeoffice"?

Wenn sich der Arbeitsort zu Hause oder im privaten Umfeld befindet.

13. Muss ich bei Auslandsaufenthalten, bei denen nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein Abkommen besteht, dies im Entsendestaat melden?

Die Prüfung der Versicherungspflicht obliegt in diesem Fall primär der ausländischen Firma bei der Arbeitnehmer arbeitet.